

Titel: Annahme- und Anlieferkriterien zur Entsorgung von AVV 17 06 05* und 17 06 03*		ID: FO/24/801046	
erstellt: Steinberger, Michel	Version: 002	gültig seit:	
geprüft: Kienlein, Jürgen	genehmigt: Kienlein, Jürgen		Seite 1 von 2
Klassifizierung: Intern			

# Annahme- und Anlieferkriterien zur Entsorgung von AVV 17 06 05\* und 17 06 03\*

## **Annahme- und Anlieferkriterien von Bauteilen zur Sanierung im stationären**

### **Sanierungsbereich gem. TRGS 519 bzw. TRGS 521**

**(1) Bauteile/Produkte, die Asbest enthalten AVV 170605\***

**(2) Bauteile/Produkte, die KMF enthalten AVV 170603\***

## § 1 Abfalldefinition

### **(1) Bauteile, die Asbest enthalten AVV 17 06 05\***

Unter dieser Abfallart werden asbesthaltige Produkte (z.B. Brandschutztüren, Brandschutzklappen, Flanschbereiche mit asbesthaltiger Dichtung, Fenster mit asbesthaltigen Fugenkitt, o.ä.) ohne Fremdbestandteile und Störstoffe (wie z.B. Müll, Schutzanzüge, Masken etc.) fachgerecht verpackt nach TRGS 519 verstanden.

Achtung max. Länge der Bauteile sind 4 Meter!

### **(2) Bauteile, die KMF enthalten AVV 17 06 03\***

Unter dieser Abfallart werden KMF-haltige Produkte (z.B. Brandschutztüren, Wandpaneele o.ä.) ohne Fremdbestandteile und Störstoffe (wie z.B. Müll, Schutzanzüge, Masken etc.) fachgerecht verpackt nach TRGS 521 verstanden.

Achtung max. Länge der Bauteile sind 4 Meter!

## § 2 Entsorgungsnachweis

Für die o.g. Abfälle ist die Anlieferung nur mit einem gültigen Entsorgungsnachweis oder Sammelentsorgungsnachweis möglich. Im Zuge der fachgerechten Entsorgungsdokumentation hat jede Anlieferung mit einem gültigen Begleitschein oder Summenbegleitschein auf Basis der o.g. Entsorgungsnachweise zu erfolgen. Dieser ist nicht nur im eANV-Portal bereit zu stellen, sondern in Papierform dem anliefernden Fahrzeug/Fahrer zur Vorlage an unserer Waage mitzugeben. Eine Anlieferung ohne gültigen Entsorgungsnachweis und dazugehörigen Begleitschein kann nicht angenommen werden.

## § 3 Verpackung der Bauteile zur Sanierung

Die Anforderungen an die Verpackung der o.g. Abfälle leitet sich aus den Anforderungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 519 bzw. (TRGS 521) ab. Hierbei gilt u.a.:

- Asbesthaltige Bauteile zur Sanierung (z.B. Brandschutzklappen, Fenster mit asbesthaltigem Kitt, Flanschbereiche mit asbesthaltiger Dichtung etc.)

Kleinere Bauteile (z.B. Brandschutzklappen, Fenster, o.ä.) sind in Folie zu verpacken und anschließend in Asbest-Big-Bags staubdicht zu verpacken.

- Asbesthaltige Bauteile zur Sanierung (z.B. Brandschutztüren oder -tore o.ä.)

Es müssen sämtliche Öffnungen fachgerecht mit Industrieklebeband abgeklebt sein. Anschließend in Platten-Big-Bags mit entsprechender Kennzeichnung nach TRGS 519. Sofern keine Beschädigungen an Türen oder Toren vorliegen, können Brandschutztüren (max. 10 Stück pro Palette) alternativ auch ohne Platten-Big-Bags auf Palette gestapelt und festgezurr (gebändert) werden.

Titel: Annahme- und Anlieferkriterien zur Entsorgung von AVV 17 06 05* und 17 06 03*		ID: FO/24/801046	
erstellt: Steinberger, Michel	Version: 002	gültig seit:	
geprüft: Kienlein, Jürgen	genehmigt: Kienlein, Jürgen		Seite 2 von 2
Klassifizierung: Intern			

- **KMF-haltige Bauteile zur Sanierung**

Es müssen sämtliche Öffnungen fachgerecht mit Industrieklebeband abgeklebt sein, die Bauteile in KMF-Big-Bags bzw. Platten-Big-Bags verpackt sein. Sofern keine Beschädigungen bzw. offene Stellen an den KMF-haltigen Bauteilen vorliegen, können diese alternativ auch ohne Platten-Big-Bags auf Palette gestapelt und festgezurr (gebändert) werden.

Bei der Entladung ist den Hinweisen unseres Hofpersonals unbedingt Folge zu leisten. Jede Anlieferung wird auf die Einhaltung dieser Kriterien überprüft.

## § 4 Vorgehensweise bei beschädigten Verpackungen der Asbestabfälle

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Verpackung der gefährlichen Abfälle bei der Beladung zum Abtransport an der Anfallstelle nicht beschädigt wird!

Kleinere Transportbeschädigungen können vor Ort bei Abladen durch den Anlieferer auf eigene Kosten behoben werden.

Sollten die Beschädigungen der Verpackungen ein gewisses Maß überschreiten bzw. unverpackter gefährlicher Abfall in der Anlieferung enthalten sein, behalten wir uns eine Abweisung der Anlieferung oder eine kostenpflichtige Nachverpackung vor.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir diese Kosten, welche sich aus den unsachgemäßen Anlieferungen von asbesthaltigen Abfällen ergeben (Dokumentation per Foto), gegenüber dem anliefernden Unternehmen in Rechnung stellen werden.

### **Nachverpackungsaufwand einschl. Nebenleistungen (Gestellung Personal incl. PSA, Verpackungsmaterial, Reinigung Flächen etc):**

Kategorie Klein (bis zu 2 Stücke):	250,00 €/netto je Stück
Kategorie Groß (> 2 Stücke):	750,00 €/netto je Stück

## § 5 Deklarationskontrolle von Anlieferungen

Wir behalten uns vor, bei äußerlichen Verdachtsmomenten bei einer Anlieferung stichprobenartig (in entsprechenden Sicherheitsbereichen) die fachgerechte Deklaration und Zusammensetzung des Abfalls (nach den Angaben unter § 2 Entsorgungsnachweise) zu überprüfen.

Bei Beanstandung sind wir berechtigt, die Anlieferung zu reklamieren und ggf. in eine andere Einstufung zu deklarieren. Bei extremer Abweichung von der Deklaration sind wir berechtigt, die Anlieferung sogar abzuweisen.

## §6 Anlieferform

Anlieferungen auf Palette müssen so erfolgen, dass eine Auf- und Entnahme der Paletten mittels Stapler möglich ist, idealerweise durch flache Abrollcontainer, seitliche Planencontainer, Kastenwagen, Planensattel oder Walking-Floor.

Abweichende Anlieferungsformen sind im Vorfeld mit Büchl festzulegen.